

**Mit Zustellungsurkunde:**

Blasius Schuster KG  
Vertreten durch die Geschäftsführer  
Paul Schuster und  
Daniel Imhäuser  
Franziusstraße 22  
60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: IV/F 42.2-100h 16.03-HKS-3-  
Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Ihre Ansprechpartnerin: Frau Bartke  
Zimmernummer: 8.6.30  
Telefon / Fax: 069/2714-3962 / -5950  
E-Mail: beate.bartke@rpda.hessen.de  
Datum: 30. Juli 2018

**Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Antragsteller/Sitz: Blasius Schuster KG, Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main  
Standort der Anlage: Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main  
Vorhaben: Erweiterung des Inputkatalogs um die AVV-AS 17 03 01\* und 17 05 07\*

- **Änderungsgenehmigungsantrag vom 5. Dezember 2017, persönlich übergeben am 6. Dezember 2017**

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 5. Dezember 2017, mit Ergänzungen vom 22. Januar 2018 und 1. März 2018 wird der

Blasius Schuster KG  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Paul Schuster und Daniel Imhäuser  
- im Folgenden Antragstellerin genannt -,

nach § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in der Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main,

Gemarkung: Frankfurt  
Flur: 415  
Flurstück: 6/13

die Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln nicht gefährlicher mineralischer Abfälle zu ändern und diese Anlage in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Änderung betrifft im Einzelnen folgende Maßnahmen:

- Erweiterung des Inputkatalogs um den AVV-AS 17 03 01\* mit einer Kapazität von 3.000 t/a (maximale Lagermenge 2.500 t);
- Erweiterung des Inputkatalogs um den AVV-AS 17 05 07\* mit einer Kapazität von 20.000 t/a (maximale Lagermenge 1.500 t).

**Kostengrundentscheidung:**

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

## **II. Maßgebliche BVT-Merkblätter**

Für die Anlage sind maßgeblich folgende BVT-Merkblätter:

- „Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen“, Stand August 2006;
- „BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken zur Lagerung gefährlicher Substanzen und staubender Güter“, Stand Januar 2005.

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein.

## Inhaltsübersicht

Antragsteller/Sitz: Blasius Schuster KG

Standort der Anlage: Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main

I.	1
II. Maßgebliche BVT-Merkblätter	2
III. Eingeschlossene Entscheidungen	2
IV. Antragsunterlagen	4
V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	8
1. Allgemeines	8
2. Termine	10
3. Wasserwirtschaftliche Anforderungen	11
4. Bauaufsichtliche Anforderungen	11
5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen	12
6. Arbeitsschutz	20
7. Immissionsschutz / Luftreinhaltung	21
8. Sicherheitsleistung	23
VI. Begründung	24
1. Rechtsgrundlagen	24
2. Genehmigungshistorie	24
3. Verfahrensablauf	24
4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	25
5. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung	26
6. Umweltverträglichkeitsprüfung	26
7. Ausgangszustandsbericht	26
8. Zusammenfassende Beurteilung	27
VII. Kostenentscheidung	31
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung	32

## IV. Antragsunterlagen

Für diese Genehmigung sind folgende als Anlagen gekennzeichnete Unterlagen, die Bestandteil des Bescheides sind, maßgeblich:

### Anlage 1 (1 Ordner):

<b>1. Antrag</b>	1 Seite
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	5 Seiten
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	1 Seite
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	3 Seiten
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	2 Seiten
<b>3. Kurzbeschreibung</b>	9 Seiten
3.1 Antragsgegenstand	
3.2 Stoffe und Stoffmengen	
3.3 Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	
3.4 Luftreinhaltung	
3.5 Schutz vor Lärm	
3.6 Arbeitsschutz	
3.7 Abfall und Abwasser	
3.8 Anlagensicherheit und Brandschutz	
3.9 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
3.10 Bauliche Maßnahmen	
Anlage 3.1: Grundfließbild	1 Plan
<b>4. Inhaltsdarstellung der geschäfts- / betriebsgeheimen Unterlagen</b>	1 Seite
<b>5. Standort, Umgebung und Hintergrund des Antrags</b>	2 Seiten
Anlage 5.1: Auszug der topographischen Karte	1 Plan
Anlage 5.2: Lageplan zur Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage	1 Plan
Anlage 5.3: Seitenansicht Behandlungsanlage	1 Plan
<b>6. Anlagen und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	7 Seiten
6.1 Erläuterung der beantragten Änderung	
6.2 Genehmigungsrechtliche Einordnung	

<p>6.3 Anlagen-, Verfahrens-, Betriebsbeschreibung</p> <p>Formular 6/1: Betriebseinheiten</p> <p>Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen</p> <p>Anlage 6.4: Verfahrensfliessbild - Behandlung von Abfällen</p> <p>Anlage 6.6: Massengerüst Abfälle</p> <p>Anlage 6.7.1: Radlader F-Serie</p> <p>Anlage 6.7.2: Radlader Kramer</p> <p>Anlage 6.7.3: Bagger New Holland</p> <p>Anlage 6.7.4: Bagger CASE</p> <p>Anlage 6.7.5 Kleemann Mobiscreen MS 13 Z</p> <p>Anlage 6.7.6: Kleemann Mobiscreen MS 703 EVO</p> <p>Anlage 6.7.7: Kleemann Mobirex MR 110 Z/110 Zi EVO2</p> <p>Anlage 6.7.8: Staubbindemaschine Wansor W 50</p> <p>Anlage 6.7.9: Unimog U 400</p> <p>Anlage 6.7.10: NALTEC-Wasserebelsystem</p>	<p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Plan</p> <p>1 Seite</p> <p>3 Seiten</p> <p>3 Seiten</p> <p>6 Seiten</p> <p>4 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>4 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>3 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>2 Seiten</p>
<p><b>7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b></p> <p>7.1 Eingangsstoffe</p> <p>7.2 Ausgangsstoffe</p> <p>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge</p> <p>Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge</p> <p>Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle</p> <p>Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb</p>	<p>2 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>2 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p>
<p><b>8. Luftreinhaltung - Beschreibung der Einwirkungen sowie der Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen</b></p> <p>8.1 Art der Emissionen und Emissionsquellen</p> <p>8.2 Maßnahmen zur Minderung der Emissionen</p> <p>Anlage 8.5: Arbeitsanweisung Benebelungsanlagen</p>	<p>4 Seiten</p> <p>1 Seite</p>
<p><b>9. Beschreibung zur Abfallvermeidung und Abfallentsorgung</b></p> <p>9.1 Abfallströme</p> <p>9.2 Entsorgungswege</p> <p>Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p> <p>Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p>	<p>2 Seiten</p> <p>1 Seite</p> <p>1 Seite</p>

<b>10. Abwasser</b>	1 Seite
<b>11. Abfallentsorgungsanlagen - Beschreibung der besonderen Anforderungen</b>  Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1 Seite  1 Seite
<b>12. Abwärmenutzung</b>	1 Seite
<b>13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen</b>	1 Seite
<b>14. Anlagensicherheit</b>  14.1 Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft 14.2 Schutz der Arbeitnehmer 14.3 Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen, Beschreibung des Umgangs und Maßnahmen zur Sicherheit	1 Seite
<b>15. Arbeitsschutz</b>  Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung Formular 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften Anlage 15.2.1 Messbericht Nr. 14 101 Anlage 15.2.2 Messbericht Nr. 16 103 Anlage 15.2.3 Ausbreitungspegel	1 Seite  2 Seiten 2 Seiten 1 Seite 7 Seiten 8 Seiten 1 Plan
<b>16. Brandschutz</b>  Anlage 16.1: Flucht- und Rettungsplan	1 Seite  1 Plan
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	1 Seite
<b>18. Bauvorlagen, Baubeschreibung</b>	1 Seite
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>  19.1 Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen 19.2 Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	1 Seite
<b>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung</b>  Anlage 20.2: Auszug Flächennutzungsplan Anlage 20.3: Überschwemmungsgebiete HQ <sub>100</sub>	1 Seite  3 Seiten 1 Seite

<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	2 Seiten
21.1 Aufstellung der Sicherheitsleistung für die beantragten Abfallarten	
<b>22. Bericht über den Ausgangszustand</b>	1 Seite

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### **1.1**

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

#### **1.2**

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

#### **1.3**

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

#### **1.4**

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse, insbesondere zu den Luftreinhaltemaßnahmen bzw. Emissions- und Immissionsschutz, gelten uneingeschränkt fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

#### **1.5**

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

#### **1.6 Personal**

##### **1.6.1**

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

##### **1.6.2**

Die Anlagenbetreiberin muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

##### **1.6.3**

Das Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich.



#### **1.6.4**

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

#### **1.6.5**

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Änderungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.

### **1.7 Meldung von besonderen Vorkommnissen**

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

#### **1.8**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

## **2. Termine**

### **2.1**

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 52 BImSchG (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1 - Immissionsschutz) sowie der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2 - Abfallwirtschaft West) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

### **2.2**

Vor Inbetriebnahme der fertig gestellten Anlage ist eine Erstkontrolle durch das Dezernat IV / F 42.2 mit Beteiligung der zuständigen Fachdezernate und Fachbehörden im Hinblick auf die Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Genehmigung vorgesehen.

Die Kosten der Erstkontrolle, die per Verwaltungskostenbescheid separat festgesetzt werden, hat der Betreiber der Anlage zu tragen.

### **2.3**

Der zuständigen Überwachungsbehörde ist innerhalb von 4 Wochen nach Durchführung der in NB 7.9 genannten Maßnahmen ein Nachweisdokument (z. B. Protokoll, Rechnung der Fachfirma) unaufgefordert schriftlich in Kopie zu übersenden.

### **3. Wasserwirtschaftliche Anforderungen**

#### **3.1**

Das zur Staubbindung in Regnern und Nebelmaschinen eingesetzte Wasser ist so zu dosieren, dass es von den mineralischen Gütern vollständig aufgenommen wird.

#### **3.2**

Sofern eine Aufbereitung des für die Beregnung aufgefangenen Dachflächenwassers erforderlich wird, sind die Dosierungsvorschriften des Herstellers entsprechender Chemikalien strikt einzuhalten. Die Obere Wasserbehörde beim RP Darmstadt ist über Art und Umfang der Aufbereitung zu informieren

#### **3.3 Schiffsverladung:**

##### Umschlag nicht gefährlicher und gefährlicher Abfälle

Beim Verladen mittels Radlader bzw. Förderanlagen in den / in die Laderaum / -räume eines Schiffes ist unbedingt darauf zu achten, dass neben der Minimierung von Emissionen (Kapitel 8, Ziff. 8.2) keine Abfälle (Bauschutt, sonstige mineralische Abfälle) in das Südbecken des Osthafens 1 eingebracht werden und somit auch in die Bundeswasserstraße Main gelangen können. Zur Verhinderung des Einbringens ist betriebsseitig durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Abdeckung des Bereichs zwischen Kaimauer und Bordwand des zu beladenden Binnenschiffes mittels verstärkten Blechen o. ä. m.) das Einbringen von Gegenständen zuverlässig zu verhindern. In diesem Zusammenhang ist der Betreiber dazu verpflichtet, die hierzu verwendeten Vorrichtungen entsprechend dem Beladeort des Schiffes (von mittschiffs nach vorn oder achtern) zu verlagern, um ein Einbringen von Gegenständen sicher zu verhindern. Vor dem Verlagern ist loses Material auf den Vorrichtungen einzusammeln bzw. zu beseitigen, um ein Einbringen in das Hafenbecken während der Ortsveränderung in jedem Fall zuverlässig zu vermeiden.

### **4. Bauaufsichtliche Anforderungen**

#### **4.1 Hinweis:**

Das Stellen von Stellwänden im Lagerbereich kann statisch relevant sein. Die Standsicherheit ist daher vor dem Stellen der Trennwände nachzuweisen.

## 5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen

### 5.1 Anlagen-Input

In der Anlage dürfen folgende Abfallarten und -mengen angenommen werden:

Nr.	AVV-AS	Abfallbezeichnung	max. Inputmenge [t/a]
RA1	10 09 03	Ofenschlacke	100
RA2	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	100
RA3	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	100
RA4	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	
RA5	17 01 01	Beton	80.000
RA6	17 01 02	Ziegel	
RA7	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
RA8	17 01 06* siehe 1)	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
RA9	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
RA10	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3.000
RA11	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	10.000
RA12	17 05 03* siehe 1)	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	62.000
RA13	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
RA14	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
RA15	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	120.000 (max. 20.000 gefährl. Abfälle)
RA16	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	
RA17	17 08 01* siehe 1)	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1.000
RA18	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
RA19	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
RA20	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	
RA21	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	400
			220.000

- 1) Annahme nur, sofern die Annahmegrenzwerte der Anlage (Z4 LAGA) nicht überschritten sind (Anlieferungen aus anderen Bundesländern)

Bei den Abfällen RA10 und RA15 handelt es sich um neu zugelassene Abfälle.

## 5.2 Kapazität der Anlage

Die NB 5.2.1 bis 5.2.4 sind Inhaltsbestimmungen dieses Bescheides.

### 5.2.1 Jahresinput

Die maximal zulässige Gesamtmenge der eingehenden Abfälle (Input) beträgt **220.000 t/a**.

Es dürfen

- maximal 3.000 t kohleerhaltige Bitumengemische (AA-AS 17 03 01\*) und
- maximal 20.000 t Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (AVV-AS 17 05 07\*)

angenommen werden.

### 5.2.2 Behandlung von Abfällen

Die Behandlung von Abfällen darf **148.000 t/a** bzw. **100 t/h** nicht überschreiten.

Es dürfen maximal 20.000 t/a Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (AVV-AS 17 05 07\*), behandelt werden.

Kohleerhaltige Bitumengemische (AVV-AS 17 03 01\*) dürfen nicht behandelt werden.

### 5.2.3 Lagermengen

Die maximal zulässige Lagermenge auf dem Betriebsgelände beträgt **13.905 t**.

	Betriebsinterne Bezeichnung	AVV-AS	Abfallbezeichnung	Max. Lagerkapazität [t]
Halle I	Gleisschotter	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	1.065
	FSS 0/32 (0/45)	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	2.130
	Körnung 20/65 (aus Gleisschotter)	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	1.065
	Bitumengemische (teerhaltig)	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	2.500t
	Gefährlicher Gleisschotter	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	1.500
Halle II	Erdaushub	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	463
	Bauschutt	17 01 01	Beton	463
		17 01 02	Ziegel	
		17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
		17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
		17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	
	Bitumengemische (teerfrei)	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	386
Erde/Oberboden (Siebfraktionen)	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	232	
Halle III	FSS 0/32 (0/45)	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	2.005
	Körnung 20/65 (aus Gleisschotter)	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	1.003
	Bauschutt RC-Körnungen	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	1.003
2 Container à 34 m <sup>3</sup>	Holz unbehandelt/ Holz behandelt	17 02 01	Holz	60
		20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	
1 Container à 34 m <sup>3</sup>	Baumischabfälle	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	30
				13.905

### 5.2.4 Lagerdauer

Die Lagerdauer darf ein Jahr nicht überschreiten.

### 5.2.5

Die Einhaltung der v. g. Leistungsgrenzen ist dem Dezernat IV / F 42.2 auf Verlangen in geeigneter Form nachzuweisen.

### 5.3 Betriebszeiten

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben unverändert und wurden wie folgt begrenzt:

Montag-Freitag: 07:00 bis 22:00 Uhr

Samstag: 07:00 bis 17:00 Uhr

#### Hinweis:

Im Zeitraum von Samstag 17:00 Uhr bis Montag 07:00 Uhr darf die Anlage nicht betrieben werden. Gleiches gilt auch für gesetzliche Feiertage und während der Nachtzeit von Montag bis Freitag von 22:00 bis 06:00 Uhr.

### 5.4 Anlagen-Output

Den nachfolgend genannten Abfällen werden, abweichend von der Abfallschlüssel-Zuordnung in den Antragsunterlagen, gemäß Anlage zu § 2 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 folgende Abfallschlüssel zugewiesen:

#### Av13 Schotter und Av13 Verfüllboden / Steinerde

- aufbereiteter Boden und Steine, die keine gefährlichen Stoffe enthalten: 19 12 09
- nicht aufbereiteter Boden und Steine: 17 05 04

#### Av15 Gleisschotter

- aufbereiteter Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (z. B. Feinfraktion): 19 12 11\*
- aufbereiteter Gleisschotter, der keine gefährlichen Stoffe enthält (z. B. möglicherweise die Grobfraktion): 19 12 09
- nicht aufbereiteter Gleisschotter: 17 05 07\*

In der Anlage fallen folgende Abfälle an:

Nr.	AVV-AS	Abfallbezeichnung	max. Outputmenge [t/a]
Av1	10 09 03	Ofenschlacke	100
Av2	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16* fallen	100
Av3	16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03* fallen	100
Av4	16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05* fallen	

Nr.	AVV-AS	Abfallbezeichnung	max. Outputmenge [t/a]
Av5	17 01 01	Beton	80.000
Av6	17 01 02	Ziegel	
Av7	17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	
Av8	17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	
Av9	17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen	
Av10	17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	3.000
Av11	17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01* fallen	10.000
Av12	17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	62.000
Av13	17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	
	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
Av14	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
Av15	17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	120.000 davon max. 20.000 gef. Abfälle
	19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
Av16	17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07* fällt	
Av17	17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1.000
Av18	17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
Av19	17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	
Av20	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	
Av21	20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt	400
Av22	19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	220.000
Av23	19 12 12	Sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11* fallen	
Av24	19 13 01	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	



Nr.	AVV-AS	Abfallbezeichnung	max. Outputmenge [t/a]
A <sub>v</sub> 25	19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	
A <sub>v</sub> 26	19 13 02*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
			220.000

Durch die betriebliche Tätigkeit fallen außerdem folgende Abfälle an:

Nr.	AVV-AS	Abfallbezeichnung	max. Outputmenge [t/a]
A <sub>B</sub> 1	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
A <sub>B</sub> 2	13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	2
A <sub>B</sub> 3	20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	2

## 5.5

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat IV / F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

## 5.6

Fallen beim Betrieb der Anlage (z. B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen usw.) oder bei Betriebsstilllegung weitere nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Behörde mitzuteilen.

## 5.7

Gleisschotter ist neben den im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall)) aufgeführten relevanten Parametern zusätzlich auf Herbizide bzw. deren Abbauprodukte zu untersuchen.

Bei der Herbizidanalyse ist eine Beschränkung auf die Parameter Atrazin, Simazin, Diuron, Dimefuron, Flumioxazin, Glyphosat und AMPA möglich, soweit die Belastung mit anderen Herbiziden und relevanten Abbauprodukten mit der erforderlichen Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei gesicherten Kenntnissen über den Einsatz von Herbiziden in dem zu untersuchenden Bereich in der Vergangenheit ist auch eine Parameterreduzierung auf die tatsächlich eingesetzten Herbizide möglich.

Bei der Entsorgung von Gleisschotterfraktionen sind für den Schadstoff "Herbizide", neben den LAGA-Zuordnungswerten für Boden (siehe Merkblatt) folgende Werte heranzuziehen:

<b>Maximale Herbizidkonzentrationen im Eluat</b>			
Verwertung analog	Z1.1	Z1.2	Z2
Summe Herbizide (µg/l)	0,5	1,5	3

Darüber hinaus sind die Anforderungen der Bundesbodenschutzverordnung zu beachten. Für Z0 werden keine Werte festgelegt, da von einem Einsatz in bodenähnlichen Anwendungen nicht auszugehen ist.

Für die Beseitigung von Gleisschotter auf geeigneten hessischen Deponien werden folgende Grenzwerte für Herbizide herangezogen:

<b>Maximale Herbizidkonzentrationen im Eluat</b>			
Deponieklasse	DK 0	DK I	DK II
Summe Herbizide (µg/l)	3	10	20

Bei der deponiebautechnischen Verwertung sind die Werte im Sinne der Anforderungen der Deponieverwertungs-Verordnung festzulegen.

## 5.8

Für Gleisschotteraufbereitungsanlagen sind die Vorschriften der Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung / Beseitigung von Abfällen (LAGA PN 98) vom 14. Mai 2003 (StAnz. Hessen Nr. 23 vom 09. Juni 2003, S. 2288) heranzuziehen.

Die Probennahme, Analyse und Bewertung kann für Gleisschotter nach der DB-internen Richtlinie „Bautechnik; Verwertung von Altschotter“ (Ril 880.4010) erfolgen.

## 5.9

Gleisschotter ist als Abfall und nicht als Produkt einzustufen und zu entsorgen es sei denn, die in der Anlage hergestellten mineralischen Baustoffe halten die Zuordnungswerte Z 0 für die jeweilige Materialklasse ein. Siehe dazu Anhang 1 des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“ der hessischen Regierungspräsidien in der aktuellen Fassung (zurzeit Stand 10. Dezember 2015, erhältlich im Internet unter [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt & Verbraucher → Abfall → Bau- und Gewerbeabfall).

Zur Erstkontrolle der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege mit Anschriften der Verwertungs- und Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen vorzulegen. Die Liste ist fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **5.10 Hinweis:**

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zustimmung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Auf die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG i. V. m. § 7 Abs. 2 KrWG wird hingewiesen. Demnach hat die Verwertung von Abfällen Vorrang vor deren Beseitigung.

#### **5.11 Hinweis:**

Auf die Registerpflichten als Abfallentsorger und-erzeuger nach § 24 Abs. 1-6 NachwV i. V. m. § 49 Abs. 1 und 2 KrWG wird hingewiesen.

Alle gefährlichen Abfälle (Abfallschlüssel mit „\*“) unterliegen nach § 50 Abs. 1 KrWG sowohl bei Beseitigung als auch bei Verwertung (Entsorgung) dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren, soweit nicht speziellere Regelungen gelten (z. B. Elektro- und Elektronikgerätegesetz).

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite [www.rp-darmstadt.de](http://www.rp-darmstadt.de) (Startseite → Umwelt&Verbraucher → Abfall → Entsorgungswege → Abfallentsorger unter Downloads) heruntergeladen werden.

## **6. Arbeitsschutz**

### **6.1**

Innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme sind insbesondere durch personenbezogene Ganztagsmessungen die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) für Staub und Dieselmotoremissionen gem. Technische Regel Gefahrstoffe (TRGS) 900 i. V. m. TRGS 402 nachzuweisen. Die Probe ist dabei so repräsentativ zu nehmen, dass auch alle mobilen Arbeitsmittel erfasst werden.

### **6.2**

Solange nicht gemäß NB 6.1 nachweislich die AGWs eingehalten werden oder der Behörde nachvollziehbar dargelegt wird, dass die AGWs eingehalten werden sind auf den mobilen Arbeitsmitteln in der Halle Dieselpartikelfilter (DPF) zu verwenden.

### **6.3**

Solange für den Werkstattbereich durch messtechnischen Nachweis eine Gefährdung durch (Staub, Dieselmotoremissionen, Benzo(a)pyren und Biostoffe) nicht ausgeschlossen werden kann, sind Tätigkeiten dort nur zulässig, wenn keine Stofffreisetzung in Folge der Abfallhandhabung erfolgt.

### **6.4 Hinweis:**

Eine vollständige Gefährdungsbeurteilung beinhaltet aufgrund der geplanten Tätigkeiten explizit die Punkte

- a. Mögliche Umweltgefährdung durch Bodenabflüsse
- b. Mögliche Umweltgefährdung durch Löschwasser
- c. Gefährdung durch Benzo(a)pyren
- d. Gefährdung durch Biostoffe.

### **6.5 Hinweis:**

Umschlag / Schiffsverladung: Rettungsmittel bzw. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Arbeiten auf / an Kaimauern im Bereich von Umschlaganlagen in Häfen sind immer gefahrengefährdet, insbesondere im Hinblick auf

- das Abstürzen aus großer Höhe in das Hafenbecken,
- das Ertrinken im Hafenbecken.

Hierbei sind insbesondere die DGUV Vorschrift 37 (UVV Hafearbeit) bzw. die DGUV Vorschrift 36 DA (Durchführungsanweisungen Hafearbeit) einschlägig. Die Ausstattung der Umschlaganlage mit einer ausreichend großen Anzahl von Rettungsmitteln (Rettungsringen) ist sicherzustellen.

Das Tragen von zugelassenen und zertifizierten Rettungswesten im Rahmen der UVV als PSA während der Arbeiten im Bereich der Schiffsumschlaganlage ist sicherzustellen.

## **7. Immissionsschutz / Luftreinhaltung**

### **7.1 Allgemeines**

Es wird insbesondere auf die Einhaltung folgender Nebenbestimmungen aus vorherigen Bescheiden hingewiesen:

Genehmigungsbescheid vom 7. Juni 1999, Az.: IV/F 43.3-100h 16.03-HKS-:

NB 8.5.1, 8.5.2, 8.5.6, 8.5.8, 8.5.10, 8.5.11, 8.5.12, 8.5.13 und 8.5.14

Änderungsgenehmigungsbescheid vom 10. Mai 2006, Az.: IV/F 42.2-100h 16.03-HKS-1-:

NB 8.2.5 und 8.8

### **7.2**

Bei einem Wechsel / Austausch der im Kapitel 6.1 und im Formular 6/3 beantragten Siebanlagen (Kleemann Mobiscreen MS 13Z und MS 703 EVO), des Prallbrechers (Kleemann Mobirex MR 110 Zi EVO 2) und der Nebelkanonen (Wansor W20/25) ist vor deren Inbetriebnahme mindestens ein Anzeigeverfahren gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG erforderlich.

### **7.3**

An den eingesetzten Siebanlagen (derzeit Kleemann Mobiscreen MS 13Z und MS 703 EVO) und dem Prallbrecher (derzeit Kleemann Mobirex MR 110 Zi EVO 2) sind zum Zwecke einer im Bedarfsfall notwendigen, zusätzlichen Emissionsminderung Wassersprüheinrichtungen vorzuhalten. Die zuständige Überwachungsbehörde kann jederzeit die Inbetriebnahme dieser zusätzlichen Emissionsminderungseinrichtungen einfordern, wenn Erkenntnisse vorliegen, dass die in den Antragsunterlagen im Kapitel 8, Seiten 8-2 und 8-3 beschriebenen Staubunterdrückungsmaßnahmen sich als unzureichend erweisen.

### **7.4**

Der Einsatz der Sieb- und / oder Brecheranlage darf nur erfolgen, wenn alle 3 Nebelkanonen (Wansor W20/25) funktionstüchtig und gleichzeitig in Betrieb sind. Bei einem Ausfall nur einer Nebelkanone ist jeglicher Einsatz der Sieb- und / oder Brecheranlage solange untersagt, bis alle 3 Nebelkanonen wieder gleichzeitig in Betrieb gesetzt werden können.

#### Hinweis:

Diese Nebenbestimmung gilt uneingeschränkt auch in Frostperioden, wenn unterbliebene Frostschutzmaßnahmen einen Einsatz der Nebelkanonen verhindern.

### **7.5**

Bezüglich der in den Antragsunterlagen auf der Seite 3-3 und 6-6 beschriebenen Reinigung (Kehrung) des neuen, abgegrenzten Behandlungsbereichs ist eine Arbeitsanweisung „Reinigung“ zu erstellen. Diese ist dem Bedienungspersonal gegen Unterschrift bekannt zu geben und an geeigneter Stelle gut sichtbar anzubringen.

Die Durchführung der Reinigungsarbeiten ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren, welches der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist.

## 7.6

Die dem Änderungsgenehmigungsantrag beigefügte Anlage 8.5 (Arbeitsanweisung „Benebelungsanlagen“) ist dem Bedienungspersonal gegen Unterschrift bekannt zu geben und an geeigneter Stelle gut sichtbar anzubringen.

## 7.7

Die Einsatzzeiten der 3 Nebelkanonen sind im Betriebstagebuch werktätlich (Mo-Fr) aufzuzeichnen und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Die Einsatzzeiten sind durch das Aufsichtspersonal (Betriebsleiter, stellvertretende Betriebsleiter, Hallenmeister) gegen Unterschrift zu kontrollieren.

## 7.8

Mindestens jährlich hat von einer autorisierten Fachfirma eine Wartung und ggf. Reparatur der 3 Nebelkanonen (Wansor W20/25) zu erfolgen. Die Wartungsberichte und ggf. Reparaturbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 7.9

Die Optimierung der Standorte und der Einstellparameter (Abstrahlwinkel horizontal und vertikal, Wassermenge, Betriebsdruck etc.) in Bezug auf eine hohe Wirksamkeit der drei Nebelkanonen, ist durch einen Betriebsversuch bei maximaler Auslastung der Sieb- und Brecheranlage innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine autorisierte Fachfirma zu ermitteln und sodann festzulegen.

## 7.10 Auskunftspflicht gemäß § 31 BImSchG

Bezüglich des mit diesem Änderungsgenehmigungsbescheid geregelten Anlagenteils, bei der es sich um eine Anlage im Sinne der Industrieemissions-Richtlinie (IE-Richtlinie) handelt, ist jährlich bis spätestens zum 31. Mai des Folgejahres eine Mitteilung gemäß § 31 BImSchG der zuständigen Überwachungsbehörde zu übersenden.

### Hinweise:

Die zuständige Überwachungsbehörde informiert i. d. R. die Betreiber von IED-Anlagen mittels einem Serienbrief zu Jahresanfang des Folgejahres über die Abgabepflicht gemäß § 31 BImSchG.

Auf § 2 Abs. 2 Nrn. 3 und 3a (Ordnungswidrigkeiten) im Zusammenhang mit § 31 BImSchG wird hingewiesen.

## **8. Sicherheitsleistung**

### **8.1**

Die Betreiberin hat spätestens bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage eine zusätzliche unbefristete Sicherheit in Höhe von 178.750 € zu leisten. Die Sicherheitsleistung ist vorzugsweise durch Hinterlegung von Geld oder festverzinslichen Wertpapieren (Sparbuch) bei der Genehmigungsbehörde oder durch eine schriftliche, selbstschuldnerische und auf erstes Anfordern lautende Bürgschaft einer Bank oder Versicherung zu erbringen. Entsprechende Urkunden sind der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Bei einer Änderung der für die Sicherheitsleistung maßgeblichen Sach- und Rechtslage bleiben Nachforderungen vorbehalten.

### **8.2**

Ein Betreiberwechsel ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, unverzüglich anzuzeigen. Die NB 8.1 (Sicherheitsleistung) gilt für die neue Betreiberin entsprechend mit der Maßgabe, dass die Urkunden bezüglich der Sicherheitsleistung dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, bis spätestens einen Monat nach der Anzeige des Betreiberwechsels vorzulegen sind.

## **VI. Begründung**

### **1. Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) in Verbindung mit Nr. 8.11.2.1 Verfahrensart G, 8.11.2.4 Verfahrensart V, 8.12.1.1 Verfahrensart G und Nr. 8.12.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. I S. 331) das Regierungspräsidium Darmstadt.

### **2. Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde am 7. Juni 1999 gemäß § 4 Abs. 1 BlmSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 16.03-HKS- genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG am 25. August 2008 durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 42.2-100h 16.03-HKS-2- genehmigt.

Die letzte Anzeigebestätigung zur Verlängerung des Probetriebs von 3 Aufbereitungsaggregaten für die Dauer von 6 Monaten erging mit Datum vom 21. März 2018 (A13).

### **3. Verfahrensablauf**

Die Blasius Schuster KG hat am 5. Dezember 2017, hier eingegangen am 6. Dezember 2017, einen Antrag auf wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage zur Anlage zum Umschlagen, Lagern und Behandeln nicht gefährlicher mineralischer Abfälle gestellt. Hierzu gab es Änderungen und Ergänzungen vom 22. Januar 2018, persönlich übergeben am 6. Februar 2018, und vom 2. März 2018 per Mail.

Der Vorentwurf des Bescheides wurde der Antragstellerin am 6. Juni 2018 zur Anhörung übersandt. Die Stellungnahme hierzu wurde der Genehmigungsbehörde am 3. Juli 2018 vorgelegt.



#### **4. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange, sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen - der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main (Stadtplanungsamt, Bauaufsicht, Branddirektion, Umweltamt, Stadtentwässerung, Amt für Gesundheit, Hafenbehörde und HFM Managementgesellschaft für Hafen und Markt mbH);
- hinsichtlich wasserwirtschaftlicher Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz;
- hinsichtlich des Bodenschutzes - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 41.5 - Bodenschutz West;
- hinsichtlich des Immissionsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2;
- hinsichtlich der abfallrechtlichen Stoffstromüberwachung - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 42.2;
- hinsichtlich des Lärmschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 43.1;
- hinsichtlich des Arbeitsschutzes - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV / F 45.1 - Arbeitsschutz;
- hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange - das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V, Dezernat V 53.1 - Naturschutz;
- hinsichtlich des Schiffsumschlags - das Hessische Bereitschaftspolizeipräsidium, Wasser- schutzabteilung.

## **5. Öffentliche Bekanntmachung, Auslegung**

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 26. März 2018 im Staatsanzeiger für das Land Hessen und Internet.

Der Antrag, die zugehörigen Unterlagen und die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden in der Zeit vom 3. April 2018 bis 3. Mai 2018 im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich ausgelegt.

Da es sich bei der Anlage um eine IED-Anlage handelt, gilt für die Einwendungsfrist ein Zeitraum von einem Monat (§ 10 Abs. 3 Satz 4 2. Halbsatz BImSchG).

Während der Einwendungsfrist vom 3. April 2018 bis 3. Juni 2018 wurden keine Einwendungen erhoben. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BImSchV nicht statt.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist nicht in der Anlage 1 des UVP-Gesetzes aufgeführt, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

## **7. Ausgangszustandsbericht**

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 8.11.2.1 und 8.12.1.1, jeweils Eintrag E in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Soweit § 3 Abs. 9 BImSchG bei der Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ auf Stoffe und Gemische gemäß Art. 3 VO (EG) Nr. 1272/2008 (sog. CLP-Verordnung) verweist, handelt es sich um eine Rechtsgrundverweisung. Nach Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung gilt „Abfall“ im Sinne der RL 2006/12/EG (RL über Abfälle) nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis nach dieser Verordnung. Damit ist Abfall kein „gefährlicher Stoff“ im Sinne von § 3 Abs. 9 BImSchG und löst als solcher keine Verpflichtung nach § 10 Abs. 1a und in Folge von § 5 Abs. 4 BImSchG aus, d. h. Abfall ist nicht im AZB abzubilden.

### **Fazit:**

In der Anlage werden keine gefährlichen Stoffe im Sinne der CLP-Verordnung gelagert, ein AZB ist daher nicht erforderlich.

## **8. Zusammenfassende Beurteilung**

Gemäß § 6 i. V. m. §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen;
- Abfälle vermieden werden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird;
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrages durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen der o. g. Behörden haben ergeben, dass die v. g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die hiermit genehmigte Anlage nicht zu erwarten sind.

Zur näheren Begründung wird, insbesondere hinsichtlich des Bereichs Luftreinhaltung, auf die Ausführungen dieses Bescheids zu den Nebenbestimmungen, zur Umweltverträglichkeitsprüfung und zur Behandlung der Einwendungen im Sinne einer Gesamtbetrachtung verwiesen.

Die in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG stützen sich im Übrigen auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), in der Technischen Anleitung zur Bekämpfung des Lärms (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), im Merkblatt (BREF) über die besten verfügbaren Techniken für Abfallbehandlungsanlagen, in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in den VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissionsschutz und Arbeitsschutz, der umweltverträglichen Abfallentsorgung, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Die in den NB 5.2 ff. genannten Leistungsgrenzen stellen Inhaltsbestimmungen dieses Genehmigungsbescheides dar, mit der Folge, dass ein Verstoß, d. h. ein Überschreiten dieser Grenzen, einen ungenehmigten Betrieb zur Folge hat (vgl. § 20 Abs. 2 BImSchG, § 327 StGB).

## **Die Nebenbestimmungen werden im Einzelnen wie folgt begründet**

### **NB 5. Betrieb der Anlage / abfallrechtliche Anforderungen:**

Die Auflagen ergehen aufgrund § 7 Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft, § 9 Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot und § 15 Grundpflichten der Abfallbeseitigung- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG).

Die Überwachung von Abfallerzeugern/-entsorgern begründet sich auf § 47 Allgemeine Überwachung KrWG.

### **NB 6. Arbeitsschutz**

Sämtliche Nebenbestimmungen dienen dazu, den Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die als Quelle angegebenen rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

#### **NB 6.1**

In den Genehmigungsunterlagen wurden trotz Nachfrage keine belastbaren Informationen hinsichtlich Gefahrstoff-Expositionen dargelegt (z. B. Frischluftanlage mit Filter Klasse H13 gemäß TRGS 554 Anlage Nr. 6). Da die Belastung durch Gefahrstoffe (und Lärm) maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsverfahren abhängig ist, bedarf es, auch um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, Messungen vor Ort (§ 6 Abs. 1 Gefahrstoffverordnung).

#### **NB 6.2**

DPF sind eine einfache technische Maßnahme um eine Gefahrstoffexposition zu vermeiden und damit geeignet, den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Vorgabe ist insofern auch verhältnismäßig, da durch eine nachvollziehbare Gefährdungsbeurteilung, die vom Gesetzgeber sowieso gefordert ist, sich die Maßnahme ggf. erübrigt, aber in der Zwischenzeit eine Gefährdung der Arbeitnehmer ausschließt.

#### **NB 6.3**

Aufgrund der neu eingesetzten gefahrstoffhaltigen Materialien und der fehlenden Lüftungstechnischen Entkopplung einfache organisatorische Maßnahme um eine Gefahrstoffexposition zu vermeiden und damit geeignet, den Gesundheitsschutz zu gewährleisten. Die Vorgabe ist insofern auch verhältnismäßig, da durch eine nachvollziehbare Gefährdungsbeurteilung, die vom Gesetzgeber sowieso gefordert ist, sich die Maßnahme ggf. erübrigt, aber in der Zwischenzeit eine Gefährdung der Arbeitnehmer ausschließt.

### **Immissionsschutz / Lärmschutz:**

Gegenstand des Änderungsantrages ist eine Erweiterung des Abfallartenkataloges um zwei Abfallarten. Zur Aufbereitung sollen die vorhandenen Aggregate benutzt werden. Auch soll die Gesamtkapazität der Anlage nicht erweitert werden. Baulich ist eine Veränderung insoweit geplant, dass die Südwand der Bestandshalle (die derzeit zu 70 % geöffnet ist) weiter geschlossen werden soll. Eine neue Schallimmissionsprognose wurde nicht erstellt, sondern auf die Prognosen des TÜV vom 1. August 2005 (Nr. L 5575) und 31. August 2008 (Nr. L 6135) verwiesen.

Entsprechend der Ziff. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom März 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage, einschließlich der angezeigten Änderungen, betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom März 2017 zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der Änderungsmaßnahmen beschränkt (vgl. TA Lärm, Ziff. 2.4). Die projektbezogenen Schallimmissionen führen zu keiner Erhöhung der Gesamtschallimmissionen der Umschlag-, Lager- und Behandlungsanlage. Hinsichtlich des Lärmschutzes sind damit keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme zu erwarten.

### **NB 8. Sicherheitsleistung**

Die Nebenbestimmung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach kann bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG zur Sicherstellung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG (Nachsorge) auch eine Sicherheitsleistung als Nebenbestimmung auferlegt werden.

Im Rahmen der getroffenen Entscheidung wurde berücksichtigt, dass gerade bei Anlagen zum Zwischenlagern, Umschlagen und Behandeln von festen Abfällen nicht ausgeschlossen werden kann, dass es durch die großen Mengen an verschiedenartigen und zum Teil schadstoffbelasteten sowie staubenden und teilweise geruchsemitterenden Abfällen auch bei Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren kommt. Dies gilt insbesondere nach einer Betriebseinstellung.

Neben dem allgemeinen Gesichtspunkt der Gewährleistung von Vollstreckungseffektivität soll mit der Sicherheitsleistung verhindert werden, dass die Allgemeinheit die Kostenlast zu tragen hat, falls die nach dem Verursacherprinzip vorrangig heranzuziehenden Betreiber der Abfallentsorgungsanlagen hinsichtlich ihrer Nachsorgepflichten - namentlich insolvenzbedingt - ausfallen. Dieser Zweck kann auch durch eine Patronatserklärung erreicht werden.

Eine ebenso geeignete, aber weniger belastende Nebenbestimmung ist nicht ersichtlich.

Die Höhe der Sicherheitsleistung berücksichtigt die ggf. aus § 5 Abs. 3 BImSchG resultierende Kostenlast. Dabei wurden nicht die Kosten des Abbruchs von Gebäuden oder des Abbaus von

(verwertbaren) Aggregaten, sondern lediglich die Kosten der Räumung und Entsorgung von Abfällen, die erfahrungsgemäß keinen Verkaufswert haben, berücksichtigt.

Bei einer genehmigten Gesamtkapazität der Anlage ist die Menge der im Normalbetrieb maximal in der Anlage lagernden Abfälle sowie deren Entsorgungskosten in Ansatz zu bringen.

Hinzuzurechnen ist ein Zuschlag von ca. 10 % der Entsorgungskosten als sonstige Kosten für Analysen, Umschlag, Transport und Unvorhergesehenes, mindestens aber 1,00 € pro t (außer bei marktunabhängig wertvolleren Materialien wie Eisenschrott).

Die erforderliche Sicherheitsleistung für die Änderungen der von Ihnen betriebenen Abfallentsorgungsanlage veranschlage ich auf Grund der dort neu/zusätzlich gelagerten Abfälle demnach wie folgt:

Abfallstoff	Maximale Lagerkapazität	Ortsübliche Entsorgungskosten	Entsorgungskosten gesamt	Sonstige Kosten (Zusammentragen der Abfälle, Transport u. ä.= 10 %, mind. 1,00 € pro t)	Gesamt
	[t]	[€/t]	[€]	[€]	[€]
17 03 01* kohleerhaltige Bitumengemische	2.500	50	125.000	12.500	<b>137.500</b>
17 05 07* Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	1.500	25	37.500	3.750	<b>41.250</b>
<b>Gesamtkosten/Höhe der zu veranschlagenden Sicherheitsleistung:</b>					<b>178.750</b>

Wie oben angeführt ergibt sich hieraus eine zusätzliche Sicherheitsleistung von 178.750 €.

Die NB 8. ist notwendig, da Bürgschaften u. ä. Sicherheitsleistungen grundsätzlich an die Person gebunden sind und daher nicht notwendigerweise mit dem Betreiberwechsel auf den neuen Betreiber übergehen.

## **VII. Kostenentscheidung**

### **1. Kostengrundentscheidung**

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

### **2. Kostenfestsetzung**

Die Verwaltungsgebühr wird festgesetzt auf 2.200,00 €

### **3. Auslagen**

Besondere bare Auslagen im Sinne des § 9 HVwKostG sind nicht entstanden bzw. in der Verwaltungsgebühr enthalten.

### **4. Zahlung des Gesamtbetrags**

Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.200,00 €, in Worten: zweitausendzweihundert Euro, ist innerhalb von 30 Tagen ab Zugang dieses Bescheides fällig. Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto des HCC-RP Darmstadt bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), IBAN DE87 5005 0000 0001 0058 75 sowie BIC HELADEFXXX, unter Angabe des Aktenzeichens dieses Bescheids und der Referenznummer 42205371800465. Ohne Angabe der Referenznummer kann Ihre Zahlung nicht zugeordnet werden, so dass möglicherweise Säumniszuschläge oder Mahnkosten anfallen könnten.

**Es ist ein Säumniszuschlag gemäß § 15 HVwKostG zu erheben, wenn der Gesamtbetrag nicht fristgerecht auf dem Konto des HCC gutgeschrieben ist. Der Behörde wird hierbei kein Ermessen eingeräumt.**

### **5. Begründung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3, 5 Nr. 2, 6 Abs. 1, 9, 11 Abs. 1 Nr. 1, 12, 13, 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert am 13. Dezember 2012 (GVBl. I S. 622).

Die Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung beträgt nach Abschnitt 15 Nr. 15111 der Anlage zur Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522, ), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 28. November 2013 (GVBl. S. 652), 2,0 % der Investitionskosten ohne Umsatzsteuer (vorliegend 110.000,00 €), mindestens jedoch 2.000,00 €. Daraus ergibt sich eine Verwaltungsgebühr i. H. von **2.200,00 €**.

Da in Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (vgl. Nr. 151 des oben genannten Kostenverzeichnisses) die Gebühren die Auslagen mit Ausnahme von Sachverständigen-, Gutachter- und Veröffentlichungskosten miteinschließen, waren vorliegend keine besonderen Auslagen gemäß § 9 Abs. 1 HVwKostG zu erheben.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (VGH) (Beschluss vom 13. März 1997, Az.: 14 TG 4045/96, S. 14 und 15 des amtlichen Umdruckes) sind Verwaltungskosten als öffentliche Kosten i. S. d. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzusehen. Somit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs in Bezug auf die Kostenentscheidung. Der Betrag ist zunächst zu zahlen und bei Rechtsfehlerhaftigkeit der Kostenentscheidung von der Behörde zurückzuerstatten.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

Beate Bartke

**Anhang:      Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis**



## Anhang: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	01.06.2016 (BGBl.I S.1290)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) <a href="#">durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)</a>	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	<a href="#">11.12.2017 (GVBl. S.402)</a>
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser <a href="http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeits-hilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf">http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20172/LABO_Arbeitshilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf?command=downloadContent&amp;filename=LABO_Arbeits-hilfe_AZB_Stand_2015-04-15.pdf</a>	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV)	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl.I S.331)	
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	10.03.2017 (BGBl.I S.420)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	<a href="#">08.12.2017 (BGBl.I S.3882)</a>
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)
11. BImSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BImSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	<a href="#">08.12.2017 (BGBl.I S.3882)</a>
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom	<a href="#">19.12.2017 (BGBl.I S. 4007)</a>

16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	12.06.1990 (BGBl.I S.1036) Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nasabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl. S. 202)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: <a href="http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften">http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften</a>	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozid-MeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: <a href="http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw">http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw</a>	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. <a href="http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de">www.reach-clp-biozid-helpdesk.de</a>	... VO(EU)2015/1221 VO(EU)2016/918 VO(EU) 2016/1179
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl.I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)

GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	18.04.2017 (BGBl.I S.896)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	28.05.2018 (GVBl. S. 198)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	26.06.2015 (GVBl. S. 254)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <a href="#">Aerosole</a> <a href="#">Aufzüge</a> <a href="#">Druckbehälter</a> <a href="#">Druckgeräte</a> <a href="#">Explosionsschutz</a> <a href="#">Gasverbrauchseinrichtung</a> <a href="#">Maschinen</a> <a href="#">Niederspannung</a> <a href="#">Pers. Schutzausrüstungen</a> , ...	<a href="http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html">http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html</a>	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur <b>Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung</b> chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	15.02.2012 (ABl.Nr.L41/1) s.a. <a href="http://www.reach-info.de">www.reach-info.de</a> → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
'Seveso-III-Richtlinie'	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	11.06.2017 (BGBl.I S.1586)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl.I S.3543)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl.I S.783)	25.07.2013 (BGBl. S.2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl.I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	

	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	24.07.2002 (GMBI. S.511)	
zu TA Luft	Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. September 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton ( 2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik aufgrund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018; vom 17. April 2018 (BAnz. AT vom 03.05.2018 B4)	03.05.2018 B4 (BAnz AT)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474) <a href="#">Emissionshandelsverordnung 2020 (EHV 2020)</a>
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) <a href="#">ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)</a>
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		<a href="#">VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34</a>
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	18.07.2017 (BGBl.I S. 2745)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung
VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	08.12.2009 (GVBl.I S.522)	<a href="#">11.12.2017 (GVBl. S.402)</a>
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl.I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl.I S.2585)	29.03.2017 (BGBl.I S.626) 30.06.2017 (BGBl.I S.2193)
<b>EU-Recht zum besseren Finden nochmals nach Jahr und fortlaufender Nr.</b>			
(EG) Nr. 1907/2006	(REACH-)Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18.12.2006	s.o. REACH-Verordnung	
2007/589/EG	(Monitoring Leitlinien) Entscheidung der Kommission vom 16.04.2009	s.o. bei TEHG	
(EG) Nr. 1272/2008	(CLP-)Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16.12.2008	s.o. CLP-Verordnung	
(EG) Nr. 1005/2009	(Chemikalien-Ozonschicht-)Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 d vom 16.09.2009	s.o. bei ChemOzonSchichtV	
2012/18/EU	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates	vom 04.07.2012 (ABl L 197 vom 24.07.2012)	
(EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 vom 22.05.2012	s.o. bei ChemBiozidMeldeV	

(EU) Nr. 601/2012	(Monitoring-)Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012	s.o. bei <b>TEHG</b>
(EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 vom 16.04.2014	s.o. bei <b>ChemKlimaschutzV</b>
(EU) Nr. 1062/2014	„Review-Verordnung“ noch zu überprüfender Altwirkstoffe Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 04.08.2014	s.o. bei <b>ChemBiozidMeldeV</b>

BVT-Dokumente finden Sie unter <http://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/>

bzw. die deutsche Fassung, allerdings erst mit entsprechender Verzögerung, unter:

<http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/beste-verfuegbare-techniken/sevilla-prozess/bvt-download-bereich>